## Versicherungsgewerbe

Im Regelfall erlaubnispflichtig

Versicherungsvermittler § 34 d Abs. 1 GewO

Versicherungsmakler Versicherungsvertreter

Schwerpunkt: Vertrieb/ Verkauf unabhängig im Interesse der Kunden Schwerpunkt: Vertrieb/ Verkauf als Sachwalter der Versicherungsunternehmen Versicherungsberater § 34 d Abs. 2 GewO

Versicherungsberater

Schwerpunkt: neutrale und unabhängige Beratung

Erlaubnis der IHK + Registrierung im Vermittler-/Beraterregister

Ausnahme

Nichterlaubnispflichtige Tätigkeiten nach § 34 d Abs. 8 GewO

Als sogenannter Annexvermittler, Vermittlung von Klein- und Bagatellversicherungen

Nur in den sehr engen rechtlichen Grenzen ist die Vermittlung von Versicherungen nicht erlaubnispflichtig. Diese sind abschließend im § 34 d GewO Abs. 8 GewO aufgeführt.

Kein erlaubnispflichtiges Gewerbe, keine Registrierung im Vermittler-/Beraterregister bei der IHK erforderlich Vereinfachung 1

Befreiung nach § 34 d Abs. 6 GewO auf Antrag

**Produktakzessorische Versicherungsvermittlung** 

Versicherungsvermittlung als Ergänzung zu einer Hauptleistung

➤ Befreiung der IHK + Registrierung im Vermittler-/Beraterregister

Vereinfachung 2

Nicht erlaubnispflichtige Tätigkeiten nach § 34 d Abs. 7 Nr. 1 GewO

Unechte Mehrfachagenten/gebundene Versicherungsvermittler

Vertrieb von Versicherungen ausschließlich im Auftrag von befugten Versicherungsunternehmen. Das Versicherungsunternehmen trägt das Haftungsrisiko.

Keine Erlaubnis aber Registrierung im Vermittler-/
Beraterregister durch das Versicherungsunternehmen

Vereinfachung 3

EU-Regelung nach § 34 d Abs. 7 Nr. 2 GewO

Erlaubnis und Registereintragung in einem anderen EU- oder EWR Mitgliedstaat

Bei Niederlassung und Registereintragung in einem anderen EU- oder EWR-Mitgliedsstaat.

➢ Keine neue Erlaubnis aber Nachweisvorlage





Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe

